

211-Ganzelmeier, H.
Julius Kühn-Institut, Institut für Anwendungstechnik im Pflanzenschutz

Erweiterung des Geltungsbereiches der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG - Auswirkungen auf die JKI-Geräteprüfung

Extension of the scope of the machinery directive on plant protection equipment - Consequences of the JKI testing of equipment

Mit dem Programm 'A Thematic Strategy on the Sustainable Use of Pesticides' sollen auch für Pflanzenschutzgeräte EU-weit gesetzliche Regelungen eingeführt werden. Für im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte wird die Pflicht, diese im regelmäßigen Turnus überprüfen zu lassen, in der noch in Diskussion befindlichen Rahmenrichtlinie geregelt. Es wird daher für zwingend erforderlich angesehen, auch für Neugeräte in den Mitgliedsstaaten die Einhaltung von wesentlichen Umweltschutzanforderungen vorzuschreiben. Erfahrungen mit den deutschen Erklärungsverfahren Inzwischen ist eine Änderungsrichtlinie der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG (MRL) in Arbeit, die vorsieht, dass alle Pflanzenschutzgeräte von dieser Richtlinie erfasst werden und dass wesentliche Umweltschutzanforderungen an Pflanzenschutzgeräte im Anhang I aufgenommen werden.

Da die Konformitätsbewertung nach der MRL durch den Hersteller selbst (Hersteller-Selbstzertifizierung) und ohne Beteiligung einer externer unabhängiger Stellen erfolgt, wird bezweifelt, dass das angestrebte Schutzniveau auch praktisch eingehalten wird. Die Erfahrungen des JKI mit den verschiedenen Prüfverfahren zeigen, dass die Hersteller von Pflanzenschutzgeräten trotz der seit langem bekannten Anforderungen und im Bewusstsein der noch erfolgenden Prüfung durch das JKI nur in wenigen Fällen mängelfreie Geräte hergestellt haben.

Deutscher Standpunkt: Die Einführung einer europäischen Regelung für neue Pflanzenschutzgeräte wird seitens Deutschlands begrüßt, stellt diese doch eine konsequente Fortsetzung der Regelungen für in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte (§ 8 der Frame Work Directive) dar.

Da Pflanzenschutzmittel in einem harmonisierten, aufwendigen Zulassungsverfahren geprüft und zugelassen werden, sind exakt arbeitende und zuverlässige funktionierende Pflanzenschutzgeräte eine wichtige Voraussetzung, da die Sicherheit eines Pflanzenschutzmittels immer auch eng mit einer geeigneten und sicheren Technik für seine Ausbringung verknüpft ist.

In der Pflanzenschutzmittel-Zulassung wird der Bereich der Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf den Naturhaushalt von der Zulassungsbehörde und den daran beteiligten Behörden verantwortet.

Bei der nunmehr in Erarbeitung befindlichen Erweiterung der EG-Maschinenrichtlinie soll der Verantwortungsbereich der Hersteller von Pflanzenschutzgeräten im Rahmen einer Selbstzertifizierung auf den Umweltschutz erweitert werden. Dies geht weit über den bisherigen Verantwortungsbereich der Gerätehersteller hinaus.

Es wird deshalb bezweifelt, dass - die Hersteller die Verantwortung, die sie mit einer Selbstzertifizierung für den Bereich Umweltschutz übernehmen, auch wirklich wahrnehmen können - die erforderliche Rechtssicherheit, dass nur Pflanzenschutzgeräte, die die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen erfüllen, ordnungsgemäß in den Verkehr gebracht werden, gewährleistet werden kann - die enge Verknüpfung zwischen der Pflanzenschutzmittel-Zulassung und der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an Pflanzenschutzgeräte durch eine Selbstzertifizierung nicht erreicht werden kann - ohne die Mitwirkung einer externen Stelle die Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten eingehalten werden und damit das in der Zulassung der Pflanzenschutzmittel festgesetzte Schutzniveau eingehalten wird - eine Selbstzertifizierung für neue Pflanzenschutzgeräte, die bekanntermaßen den niedrigsten Level einer Prüfung darstellt, mit der Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten vereinbar ist, bei der die Prüfung von autorisiertem Personal wahrgenommen wird.

Handlungsoptionen: Es wird deshalb vorgeschlagen, am Konformitätsverfahren neben dem Hersteller auch eine externe, unabhängige Stelle zu beteiligen oder den Richtlinien-Entwurf abzulehnen.